

Synopse

Revision GOCR

Geltendes Recht	Entwurf des Büros
	Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau
	I.
	Der Erlass RB 171.1 (Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau vom 22. März 2000) (Stand 30. Mai 2012) wird wie folgt geändert:
§ 1 Eröffnungssitzung einer neuen Amtsperiode ¹ Zur Eröffnungssitzung einer neuen Amtsperiode wird der Grosse Rat in der zweiten Hälfte des Monats Mai durch das amtsälteste oder bei gleicher Amtszeit durch das ältere Mitglied eingeladen. Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin eröffnet die Sitzung, bezeichnet vorläufig einen Sekretär oder eine Sekretärin sowie zwei Stimmzählende und leitet die Wahl zur Besetzung des Präsidiums. ² Der neue Präsident oder die neue Präsidentin übernimmt den Vorsitz und lässt die weiteren Mitglieder des Büros wählen.	¹ Zur Eröffnungssitzung einer neuen Amtsperiode wird der Grosse Rat in der zweiten Hälfte des Monats Mai durch das amtsälteste oder bei gleicher Amtszeit durch das ältere Mitglied eingeladen. Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin eröffnet die Sitzung, bezeichnet vorläufig einen Sekretär oder eine Sekretärin sowie <u>zweivier</u> Stimmzählende-, <u>lässt über die Ergebnisse der Wahlen befinden, nimmt die Amtsgelübde der neu eintretenden Ratsmitglieder ab</u> und leitet die Wahl zur Besetzung des Präsidiums.
§ 2 Wahlgenehmigung ¹ Auf die Eröffnungssitzung hin stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Botschaft über die Wahlergebnisse mit den Wahlprotokollen sowie allfällige Wahlrekluse mit den Akten zu. Die Botschaft wird verlesen. ² Der Grosse Rat befindet über die Ergebnisse der Wahlen, bei Unstimmigkeiten oder Wahlrekursen auf Antrag des Büros. ³ Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, nehmen bis zum Entscheid des Grossen Rates über die Gültigkeit ihres Mandates nicht an den Verhandlungen teil.	¹ Auf die Eröffnungssitzung hin stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Botschaft über die Wahlergebnisse mit den Wahlprotokollen sowie allfällige Wahlrekluse mit den Akten zu.Die Botschaft wird verlesen.

Geltendes Recht	Entwurf des Büros
§ 6 Ratsbüro ¹ Das Büro besteht aus dem Ratspräsidium mit dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Ratsvizepräsidium mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Ratssekretariat mit zwei Mitgliedern sowie vier Stimmzählenden. ² ...	³ Das Büro stellt die administrative Leitung und die Geschäftsführung des Grossen Rates sicher. Es behandelt die Geschäfte, die nicht einem andern Organ des Grossen Rates zugewiesen sind, und beschliesst insbesondere die Stellungnahmen des Grossen Rates in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, an denen der Grosse Rat beteiligt ist. Es beschliesst über Gesuche auf Entbindung vom Amtsgeheimnis oder Ermächtigungen zur Strafverfolgung gemäss § 15 Verantwortlichkeitsgesetz; der Entscheid ist endgültig. Das Büro kann die Geschäftserledigung in besonderen Fällen auch einer Kommission, namentlich der Justizkommission, übertragen.
§ 7 Ratspräsidium ¹ Das Präsidium leitet die Geschäfte des Grossen Rates. ² Das Präsidium hat folgende Aufgaben: 1. es führt ein Verzeichnis der unerledigten Geschäfte; 2. es orientiert sich über den Stand der Kommissionsberatungen; 3. es stellt für jede Sitzung eine Tagesordnung auf; 4. es erlässt mit Ausnahme der Eröffnungssitzung die Sitzungseinladungen. ³ Zur Vorbereitung der Ratsverhandlungen können die Präsidien der Fraktionen oder der vorberatenden Kommissionen beigezogen werden.	² Das Präsidium hat folgende Aufgaben:<u>stellt für jede Sitzung eine Tagesordnung auf und erlässt mit Ausnahme der Eröffnungssitzung die Sitzungseinladungen.</u> <i>Text entfernt.</i> <i>Text entfernt.</i> <i>Text entfernt.</i> <i>Text entfernt.</i>

Geltendes Recht	Entwurf des Büros
⁴ Das Präsidium führt in den Sitzungen den Vorsitz. Bei Verhinderung wird dieser vom Vizepräsidium oder allenfalls von jenem Ratsmitglied übernommen, welches das letzte Präsidium innehatte. ⁵ Für die Abwicklung der Geschäfte stehen dem Präsidium die Parlamentsdienste zur Verfügung.	
§ 12 Sitzordnung ¹ Das Büro erstellt für die Eröffnungssitzung eine Sitzordnung. Es nimmt Rücksicht auf die bisherige Praxis sowie auf Wünsche der Fraktionen. Diese Sitzordnung soll nur bei einem Wechsel im Büro oder beim Eintritt eines neuen Mitgliedes geändert werden.	¹ Das Büro erstellt für <u>auf</u> die Eröffnungssitzung eine Sitzordnung. Es nimmt Rücksicht auf die bisherige Praxis sowie auf Wünsche der Fraktionen. Diese Sitzordnung soll nur bei einem Wechsel im Büro oder beim Eintritt eines neuen Mitgliedes geändert werden.
§ 13 Einladung ¹ Die Sitzungseinladung erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des Regierungsrates, in der Sitzungstag und Tagesordnung festgelegt werden. ² Der Regierungsrat oder 30 Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. ³ Unter Vorbehalt dringlicher Fälle soll jedes Mitglied mindestens zehn Tage vor der Sitzung im Besitz der Einladung mit der Tagesordnung sein.	¹ Die Sitzungseinladung, <u>in der Sitzungstag und Tagesordnung festgelegt werden</u>, erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des Regierungsrates, <u>in der Sitzungstag und Tagesordnung festgelegt werden</u>.
§ 17 Propagandamaterial ¹ Wer an die Ratsmitglieder vor, während oder nach einer Sitzung im Sitzungsgebäude oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder auflegen lassen will, bedarf hiefür einer vorherigen Bewilligung des Präsidiums.	¹ Wer an die Ratsmitglieder vor, während oder nach einer Sitzung im Sitzungsgebäude oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder auflegen lassen will, bedarf hiefür einer vorherigen Bewilligung des <u>PräsidiumsBüros</u>.
§ 18a Beschlussfähigkeit	

Geltendes Recht	Entwurf des Büros
¹ Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 95 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Davon ausgenommen sind die Behandlung von Geschäften, die keiner Beschlussfassung durch den Rat bedürfen, die Verhandlungen zu Interpellationen sowie die Verhandlungen und Abstimmungen zu Ordnungsanträgen.	¹ Der Rat ist beschlussfähig, <u>beschluss- und beratungsfähig</u>, wenn mindestens 95 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Davon ausgenommen sind die Behandlung von Geschäften, die keiner Beschlussfassung durch den Rat bedürfen, die Verhandlungen zu Interpellationen sowie die Verhandlungen und Abstimmungen zu Ordnungsanträgen.
	§ 18b Amtssprache ¹ Die Amtssprache ist Deutsch im Sinne des Bundesrechts.
§ 21 Vorlagen des Regierungsrates ¹ Entwürfe für Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse sowie Voranschlag, Staatsrechnung und spezielle Kreditbegehren sind den Mitgliedern mit einer erläuternden Botschaft zuzustellen. ² Das Büro überweist die Vorlage an eine ständige oder an eine Spezialkommission zur Vorberatung. ³ Berichte können durch das Büro einer Kommission zugewiesen werden.	³ Berichte können durch das Büro einer Kommission <u>zur Vorberatung</u> zugewiesen werden.
§ 22 Eintreten, Rückweisung, materielle Beratung ¹ Bei jedem Geschäft ist zuerst über die Frage des Eintretens zu beraten und, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist, zu beschliessen. Wird Eintreten beschlossen, folgt die materielle Beratung. Beschliesst der Rat Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt. ² Nach dem Eintretensbeschluss und in der materiellen Beratung kann der Rat ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Regierungsrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen oder an eine neue Kommission zuweisen.	§ 22 Eintreten, Rückweisung, materielle Beratung <u>Detailberatung</u> ¹ Bei jedem Geschäft <u>jeder Vorlage</u> ist <u>in der Regel</u> zuerst über die Frage des Eintretens zu beraten und, sofern Eintreten nicht obligatorisch zu beschliessen. Kein Eintretensbeschluss ist, zu beschliessen: erforderlich, wenn die Verfassung oder ein Gesetz die Behandlung des Geschäfts vorschreibt. Wird Eintreten beschlossen, folgt die materielle Beratung <u>Detailberatung</u>. Beschliesst der Rat Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt. ² Nach dem Eintretensbeschluss und <u>oder</u> in der materiellen Beratung <u>Detailberatung</u> kann der Rat ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Regierungsrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen oder an eine neue Kommission zuweisen.

Geltendes Recht	Entwurf des Büros
³ In der materiellen Beratung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Zusätze beantragen.	³ In der materiellen Beratung<u>Detailberatung</u> kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Zusätze beantragen.
§ 23 Wortbegehren ¹ Nach dem Kommissionsbericht wird die Diskussion eröffnet. Wer zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat beim Präsidium das Wort zu verlangen. ² Dieses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, unter diesen zuerst den Sprechern oder Sprecherinnen der Fraktionen. ³ Will sich das Präsidium an der Diskussion beteiligen, ist dies anzukündigen. Das Wort wird nach den bereits angemeldeten Rednern oder Rednerinnen ergriffen. Wird dabei ein Antrag gestellt oder ein Kommissionsbericht erstattet, übernimmt das Vizepräsidium die Leitung der Verhandlung.	¹ Nach dem Kommissionsbericht wird die Diskussion eröffnet. Wer zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat beim Präsidium das Wort zu verlangen.
§ 27 Ordnungsanträge ¹ Anträge, die das Verfahren betreffen, sind Ordnungsanträge. ² Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Diskussion auf diesen beschränkt und die materielle Beratung erst nach dem Entscheid über den Ordnungsantrag fortgesetzt.	² Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Diskussion auf diesen beschränkt und die materielle Beratung<u>Detailberatung</u> erst nach dem Entscheid über den Ordnungsantrag fortgesetzt.
§ 29 Schluss der Diskussion ¹ Wird das Wort nicht mehr verlangt, erklärt das Präsidium die Diskussion als geschlossen. ² Wird aufgrund eines Ordnungsantrages Schluss der Diskussion beschlossen, kann eine Fraktion, die in der abgeschlossenen Diskussion noch nicht zu Wort gekommen ist, ihren Standpunkt noch einbringen. Ebenso erhält noch das Wort, wer es schon vorher verlangt hat und einen neuen Antrag stellen will. Der Sprecher oder die Sprecherin des Regierungsrates und der vorberatenden Kommission haben Anrecht auf ein Schlusswort.	² Wird aufgrund eines Ordnungsantrages Schluss der Diskussion beschlossen, kann eine Fraktion, die in der abgeschlossenen Diskussion noch nicht zu Wort gekommen ist, ihren Standpunkt noch einbringen. Ebenso erhält noch das Wort, wer es schon vorher verlangt hat und einen neuen Antrag stellen will. Der Sprecher oder die Sprecherin des Regierungsrates und der vorberatenden Kommission <u>und des Regierungsrates</u> haben Anrecht auf ein Schlusswort.

Geltendes Recht	Entwurf des Büros
§ 31 Eventual- und Hauptabstimmung ¹ Über Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen zu entscheiden. Wer für einen Unterabänderungsantrag stimmt, ist nicht verpflichtet, dem Abänderungsantrag zuzustimmen. Dasselbe gilt im Verhältnis von Abänderungsantrag und Hauptantrag. ² Stehen einander mehr als zwei Hauptanträge gegenüber, werden sie nebeneinander ins Mehr gesetzt; jedes Mitglied kann nur für einen Antrag stimmen. Erhält in der ersten Abstimmung kein Hauptantrag die absolute Mehrheit der Stimmen, wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen erhielten, aus der Abstimmung fällt. Dann wird die Abstimmung in gleicher Weise über die verbliebenen Anträge fortgesetzt, bis einer von ihnen obsiegt.	§ 31 Eventual- und Hauptabstimmung <u>Abstimmungsverfahren</u>
§ 33 Rückkommensanträge ¹ Am Schluss einer Lesung können Rückkommensanträge gestellt werden. Stimmt der Rat zu, findet die materielle Beratung über die Bestimmungen, auf welche zurückgekommen wird, nochmals statt. ² ...	¹ Am Schluss einer Lesung können Rückkommensanträge gestellt werden. Stimmt der Rat zu, findet die materielle Beratung <u>Detailberatung</u> über die Bestimmungen, auf welche zurückgekommen wird, nochmals statt.
§ 34 Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin ¹ Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Ratsmitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmengleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt er oder sie den Stichentscheid. ² Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.	¹ Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Ratsmitglieder aus. - <u>Dies gilt auch für Präsidien, denen gemäss § 61 Abs. 1 in einer Kommission lediglich Beobachterstatus zukommt.</u> Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmengleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt er oder sie den Stichentscheid.

Geltendes Recht	Entwurf des Büros
§ 43 Parlamentarische Initiative ¹ Mit der Parlamentarischen Initiative wird dem Rat der Auftrag erteilt, aufgrund eines ausgearbeiteten Entwurfes den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses zu prüfen. ² Eine Parlamentarische Initiative kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Der ausgearbeitete Entwurf ist mit einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, dem Präsidium einzureichen. ³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang der Parlamentarischen Initiative Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit. ⁴ Das Büro lädt den Regierungsrat zu einer Stellungnahme zum Verfahren und zum Inhalt ein. Die Stellungnahme des Regierungsrates ist in der Regel innert zwei Monaten zu erstatten und erfolgt zuhanden des Rates.	¹ Mit der Parlamentarischen Initiative wird dem Rat der Auftrag erteilt, aufgrund eines ausgearbeiteten Entwurfes den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses zu prüfen. <u>Sie beschränkt sich auf gesetzestechnisch und inhaltlich geringfügige Änderungen.</u> ⁵ Der oder die Erstunterzeichnende kann die Parlamentarische Initiative bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Erklärung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Parlamentarischen Initiative festhalten.
§ 46 Motion ¹ Mit einer Motion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses einen formulierten Entwurf zu unterbreiten. ² Eine Motion kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, dem Präsidium einzureichen.	

Geltendes Recht	Entwurf des Büros
³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Motion Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit. ⁴ Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Aus triftigen Gründen kann das Büro auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung des Motionärs oder der Motionärin eine Fristerstreckung bewilligen. Die Antwort wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Nach der Diskussion wird abgestimmt, ob die Motion erheblich erklärt werde. ⁵ Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann der oder die Erstunterzeichnende oder der Regierungsrat eine Erheblicherklärung nur einzelner Forderungen verlangen, sofern dies ohne Änderung des Motionsantrags möglich ist. Es ist in diesem Fall über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen. ⁶ Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten.	⁴ Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Aus triftigen Gründen kann das Büro auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung des Motionärs oder der Motionärin eine Fristerstreckung bewilligen. Die Antwort wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Nach der Diskussion wird abgestimmt, ob die Motion erheblich erklärt werde. ⁵ Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann der oder die Erstunterzeichnende oder der Regierungsrat eine Erheblicherklärung nur einzelner Forderungen <u>ohne Zustimmungserfordernis des Rats</u> verlangen, sofern dies ohne Änderung des Motionsantrags möglich ist. Es ist in diesem Fall über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen. ⁶ Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung <u>mit einer kurzen Erklärung</u> zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten.
	§ 47a Standesinitiative ¹ Ein Antrag auf Überweisung einer Standesinitiative wird auf dem Motionsweg eingereicht.
§ 48 Leistungsmotion ¹ Mit einer Leistungsmotion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, in Verwaltungsbereichen mit Globalbudgets bei bestimmten Leistungsgruppen ein vorgegebenes alternatives Leistungsniveau oder ein vorgegebenes neues Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen oder ein bestehendes Leistungsziel zu streichen. Besteht für das alternative Leistungsniveau oder das neue Leistungsziel keine genügende Grundlage im Gesetz, oder basiert ein zu streichendes Leistungsziel auf einem konkreten Auftrag des Gesetzes, ist der Weg der Motion zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage vorweg zu beschreiten.	

Geltendes Recht	Entwurf des Büros
² Eine Leistungsmotion kann von der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission oder mindestens 30 Ratsmitgliedern vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, dem Präsidium einzureichen. ³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Leistungsmotion Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit. ⁴ Der Regierungsrat nimmt zur Leistungsmotion in der Regel innert drei Monaten Stellung. ⁵ Der Rat beschliesst in einer der nachfolgenden Sitzungen über die Erheblicherklärung der Leistungsmotion. ⁶ Die Kommission oder der oder die Erstunterzeichnende kann die Leistungsmotion bis zum Abschluss der Beratungen zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Leistungsmotion festhalten.	⁶ Die Kommission oder der oder die Erstunterzeichnende kann die Leistungsmotion bis zum Abschluss der Beratungen <u>mit einer kurzen Erklärung</u> zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Leistungsmotion festhalten.
§ 50 Interpellation ¹ Mit einer Interpellation wird vom Regierungsrat Auskunft über eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende kantonale Angelegenheit verlangt. ² Das Recht der Interpellation steht jedem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Rates zu. Interpellationen sind dem Präsidium zusammen mit einer Begründung unterzeichnet einzureichen. ³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Interpellation Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit. ⁴ Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Sie wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Eine Interpellation, für die dringliche Behandlung beschlossen wird, kann mündlich beantwortet werden.	² Das Recht der <u>Eine Interpellation steht jedem kann von einem</u> Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Rates zu. Interpellationen sind dem Präsidium zusammen vorgelegt werden. Sie ist mit einer Begründung zu versehen und mit einer Begründung unterzeichnet den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, dem Präsidium einzureichen. ⁴ Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Sie wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Eine Interpellation, für die dringliche Behandlung beschlossen wird, kann mündlich beantwortet werden.

Geltendes Recht	Entwurf des Büros
⁵ Im Rat erhält der Interpellant oder die Interpellantin das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob er oder sie von der Antwort befriedigt sei. Wird die Interpellation durch mehrere Ratsmitglieder eingereicht, gibt nur eine Person aus diesem Kreis eine kurze Erklärung ab. Eine Diskussion findet statt, wenn sie von einer Mehrheit auf Antrag beschlossen wird. Sie ist in der Regel in derselben Sitzung durchzuführen.	⁵ Im Rat erhält der Interpellant oder die Interpellantin <u>Erstunterzeichnende</u> das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob er oder sie von der Antwort befriedigt sei. Wird die Interpellation durch mehrere Ratsmitglieder eingereicht, gibt nur eine Person aus diesem Kreis eine kurze Erklärung ab. Eine Diskussion findet statt, wenn sie von einer Mehrheit auf Antrag beschlossen wird. Sie ist in der Regel in derselben Sitzung durchzuführen.
§ 52 Andere Anträge ¹ Für Anträge von Kommissionen oder Ratsmitgliedern, welche die Einhaltung geltenden Rechtes, die Einholung von Berichten oder die Anordnung einer Untersuchung betreffen, gilt das Verfahren für Motionen sinngemäss.	¹ Für Anträge von Kommissionen oder Ratsmitgliedern, <u>an den Regierungsrat</u>, welche die Einhaltung geltenden Rechtes, die Einholung von Berichten oder die Anordnung einer Untersuchung betreffen, gilt das Verfahren für Motionen sinngemäss.
§ 55 Andere Eingaben ¹ Andere Eingaben an den Grossen Rat legt das Präsidium vorerst dem Büro vor. Das Büro kann die Eingabe ad acta legen, dem Rat unter Auflage der Akten im Ratssaal Nichteintreten beantragen oder das Geschäft der Justizkommission, dem Regierungsrat oder der davon betroffenen Behörde zur Stellungnahme übergeben.	¹ Andere Eingaben an den Grossen Rat legt das Präsidium vorerst dem Büro vor. <u>zur Erledigung</u> vor. Das Büro kann die Eingabe ad acta legen, dem Rat unter Auflage der Akten im Ratssaal Nichteintreten beantragen <u>Antrag stellen</u> oder das Geschäft eine Stellungnahme der Justizkommission, dem Regierungsrat des Regierungsrates oder der davon betroffenen Behörde zur Stellungnahme übergeben einholen.
§ 57 Verfahrensarten, Bekanntgabe ¹ Wahlen sind offen oder geheim. Entscheidend ist in jedem Wahlgang das absolute Mehr der massgebenden Stimmen. ² Das Präsidium gibt den Wahlgang, die Wahlart und die Wahlvorschläge bekannt.	^{1bis} Bei Wahlen mit ausschliesslichem Vorschlagsrecht des Regierungsrates gemäss § 58 Absatz 1 Ziffer 8 werden zur Ermittlung des absoluten Mehrs die leeren Wahlzettel nicht ausgeschieden.

Geltendes Recht	Entwurf des Büros
§ 58 Geheime Wahl ¹ In geheimer Wahl werden gewählt: 1. der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Grossen Rates; 2. der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Regierungsrates; 3. der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin; 4. der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichtes; 5. der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Verwaltungsgewichtes; 6. der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes; 7. der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin; 8. der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Bankrates der Kantonalbank; 9. die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung; 10. der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Rekurskommission in Anwaltssachen. ² Bei Listenwahl kann höchstens so vielen Personen gestimmt werden, als zu wählen sind; jeder Name darf nur einmal geschrieben werden.	² Bei Listenwahl kann höchstens <u>für so vielen</u> Personen gestimmt werden, als zu wählen sind; jeder Name darf nur einmal geschrieben werden.

Geltendes Recht	Entwurf des Büros
³ Die Wahlzettel werden durch die Stimmenzählenden eingesammelt und vom Büro ausgezählt. Finden mehrere geheime Wahlgänge in der gleichen Sitzung statt, kann das Präsidium das Büro so aufteilen, dass je zwei Stimmenzählende mit einem Mitglied des Ratssekretariates ein Wahlresultat ermitteln und protokollieren. Das Büro kann auch erweitert werden. Die Auszählung erfolgt unter gegenseitiger Kontrolle. Stimmen für nicht wählbare Personen und solche, die eine kandidierende Person nicht unmissverständlich bezeichnen, sind ungültig. Erreichen bei einer Listenwahl mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, fallen jene mit den kleinsten Stimmenzahlen aus der Wahl. ⁴ Das Präsidium stellt eine zustande gekommene Wahl mit Nennung der gewählten Person fest oder ordnet einen neuen Wahlgang an. Die Wahlzettel eines abgeschlossenen Wahlganges werden nach Bekanntgabe des Wahlresultats, spätestens jedoch unmittelbar nach der Sitzung, durch die Parlamentsdienste vernichtet. ⁵ Für gemeinsame Wahlvorschläge der Fraktionen sind bei Listenwahlen gedruckte Wahlzettel der Parlamentsdienste zulässig. Die Mitglieder können Streichungen oder Abänderungen vornehmen.	
§ 60a Spezialkommissionen ¹ Zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte wählt das Büro Spezialkommissionen von sieben bis fünfzehn Mitgliedern.	¹ Zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte wählt das Büro Spezialkommissionen von sieben bis fünfzehn Mitgliedern. <u>Es kann vor der Bildung der Kommission Vorgaben erlassen.</u>
§ 60c Protokollführung ¹ Die Kantonale Verwaltung sorgt in der Regel für die Protokollführung, sofern nicht ein Kommissionsmitglied diese Aufgabe übernimmt. ² Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission kann auf die Protokollführung verzichten. In diesem Fall gilt der Kommissionsbericht als Protokoll.	² Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission kann auf die Protokollführung verzichten. In diesem Fall gilt <u>die Gesetzesfassung der KommissionsberichtKommission</u> als Protokoll.
§ 61 Vertretung der Fraktionen	

Geltendes Recht	Entwurf des Büros
¹ Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen. Das Büro legt auf Antrag der Fraktionspräsidienkonferenz zu Beginn einer Legislaturperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. In der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission steht jeder Fraktion mindestens ein Sitz zu. Fraktionen, denen kein Mitglied zusteht, können in alle Kommissionen einen Beobachter oder eine Beobachterin delegieren. Der Beobachter oder die Beobachterin hat Antragsrecht und ist wie die Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ² Scheidet ein Mitglied einer Kommission gemäss § 60 Absatz 1 während der Amtsdauer aus der delegierenden Fraktion aus, erlischt sein Kommissionsmandat.	¹ Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen. Das Büro legt auf Antrag der Fraktionspräsidienkonferenz zu Beginn einer Legislaturperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. - <u>Es wendet dabei sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Nationalratsmandate an.</u> In der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission steht jeder Fraktion mindestens ein Sitz zu. Fraktionen, denen kein Mitglied <u>Sitz</u> zusteht, können in alle Kommissionen einen Beobachter oder eine Beobachterin delegieren. Der Beobachter oder die Beobachterin hat Antragsrecht und ist wie die Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet; <u>ein Stimmrecht steht vorbehältlich § 34 Abs. 1 nicht zu.</u>
§ 66 Gesetzgebungs- und Redaktionskommission ¹ Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission bereinigt die Vorlagen gemäss § 39. Sie zieht zu ihren Sitzungen eine Vertretung der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates bei. ² Der Rat kann ihr weitere Geschäfte sowie einzelne Gesetzgebungs- oder Rechtsfragen zur Vorberatung übertragen.	<i>Text entfernt.</i>
§ 68 Kommissionssitzungen ¹ Die Kommissionen werden zu den Sitzungen auf Anordnung des Präsidiums durch die Parlamentsdienste eingeladen. ² Die Kommissionen ziehen, soweit erforderlich, jene Mitglieder des Regierungsrates bei, welche die Vorlage vor dem Rat vertreten werden. Sie können sich durch Sachverständige beraten lassen, die dem Rat nicht angehören. ³ Für Kommissionssitzungen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäss.	

Geltendes Recht	Entwurf des Büros
⁴ Die Kommissionen genehmigen ihre Protokolle selber. Eine Ausfertigung wird den Parlamentsdiensten zur Aufbewahrung im Staatsarchiv übergeben. ⁵ Die Ratsmitglieder sind berechtigt, Einsicht in Protokolle der vorberatenden Kommissionen zu nehmen. Protokolle werden ihnen auf Wunsch zugestellt. Die Kommissionen können beschliessen, dass Protokolle oder Teile davon ausnahmsweise vertraulich zu behandeln sind oder erst nach Abschluss der Beratungen freigegeben werden. Nach Abschluss der Beratungen im Rat sind Kommissionsprotokolle grundsätzlich wie Ratsprotokolle zugänglich. ⁶ Die Kommissionen beschliessen, ob und wie sie die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Beratungen informieren wollen.	⁵ Die Ratsmitglieder sind berechtigt, Einsicht in Protokolle der vorberatenden Kommissionen zu nehmen. Protokolle werden ihnen auf Wunsch zugestellt. Die Kommissionen können beschliessen, dass Protokolle oder Teile davon ausnahmsweise vertraulich zu behandeln sind oder erst nach Abschluss der Beratungen freigegeben werden. Nach Abschluss der Beratungen im Rat sind Kommissionsprotokolle grundsätzlich wie Ratsprotokolle zugänglich.
§ 69 Konstituierung ¹ Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens fünf Mitglieder erforderlich. Die Fraktionen haben ihre Konstituierung und die Namen ihrer Mitglieder dem Ratspräsidium mitzuteilen.	² Fraktionsgemeinschaften haben für die Dauer einer Legislatur Gültigkeit.
§ 73 Amtsblatt, Thurgauer Rechtsbuch ¹ Jedem Mitglied werden das Amtsblatt und auf Wunsch das Thurgauer Rechtsbuch kostenlos zugestellt.	¹ Jedem Mitglied werden <u>auf Wunsch</u> das Amtsblatt und auf Wunsch das Thurgauer Rechtsbuch kostenlos zugestellt.
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen Schlussbestimmung
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>

Geltendes Recht	Entwurf des Büros
	IV. Die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau tritt auf den 25. Mai 2016 in Kraft.